



Gemeinde Staig
Alb-Donau-Kreis

Friedparksatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) für den Friedpark Staig

vom 26.07.2022

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.07.2022 die nachstehende Friedparksatzung beschlossen:

Präambel

Der Friedhof Staig (alt), Flurstück 179/4, Gemarkung Staig befindet sich im Eigentum der Gemeinde Staig und wird von dieser verwaltet. Durch die Anlage eines neuen Friedhofs (westlich) auf der Gemarkung Altheim wird der Friedhof Staig (alt) nicht mehr als normaler Friedhof benötigt. Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom 27.02.2018 soll dieser deshalb in den Friedpark Staig umgenutzt werden.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedpark Staig (im Folgenden „Friedpark“ genannt) ist eine selbständige öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Urnenneubestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Urnenwahlgrab nach § 11 Abs. 3 zur Verfügung steht. Darüber hinaus dient er der Bestattung für Verstorbene, die ihren Wohnsitz in Staig nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben haben

In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedpark dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedparks oder einzelner Friedparkteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedpark

(1) Jeder hat sich auf dem Friedpark der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedparkpersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedpark ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedpark zugelassenen Gewerbetreibenden,
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
3. den Friedpark und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen,
8. zu lärmern und zu spielen, zu essen, zu trinken zu rauchen sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedparks und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedpark bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedpark

(1) Mit Ausnahme des von der Gemeinde vertraglich gebundenen Bestattungsunternehmens ist jede gewerbliche Tätigkeit im Friedpark untersagt. Die Ausnahme gilt auch für von der Gemeinde mit der Pflege bzw. Unterhaltung des Friedparks beauftragten Firmen.

(2) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Urnen

Für die Beisetzung sind ausschließlich verrottbare, biologisch abbaubare Schmuckurnen und Aschekapseln mit der Asche der Verstorbenen zulässig und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens nicht nachteilig verändern kann.

§ 7 Anlegen der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Urnengräber anlegen und verschließen.

(2) An den Beisetzungen ist die Teilnahme von Angehörigen ebenso möglich, wie eine religi-

öse Zeremonie. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Zeremonie dem üblichen Rahmen der anerkannten Religion entspricht. Dabei wird nach Möglichkeit auf Wünsche des Beizusetzenden und dessen Angehörigen Rücksicht genommen.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Umbettungen von Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Einem Antrag auf Ausgrabung und Umbettung kann nur zugestimmt werden, wenn ein öffentliches Interesse gegeben ist oder ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Zusammenführung von Familienmitgliedern in einer Grabstätte, erst nach den Bestattungen aufgefundene Willenserklärungen der Verstorbenen, die den Wunsch eines anderen Bestattungsortes erkennen lassen oder die Missachtung des Willens des Verstorbenen zum Bestattungsort.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Urnenwahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedparkträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedpark werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt: Urnenwahlgräber (Urnen-Erdröhren).

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Urnenwahlgräber (Urnen-Erdröhren)

(1) Urnenwahlgräber sind 0,09 m² (0,30 m x 0,30 m) große Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenwahlgrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Urnen-Erdröhren haben einen Durchmesser von 25 cm, folglich sind nur Urnen beizusetzen, die einen kleineren Durchmesser haben. Die Anzahl der Urnen, die in Urnenwahlgräber beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bei einer Tiefe der Urnen-Erdröhre von 75 cm zwei Urnen, bei einer Tiefe der Urnen-Erdröhre von 150 cm vier Urnen.

Als Grabmal wird die Verschlussplatte (Motiv Lebensbaum) verwendet, die mit Namensschilder versehen werden kann. Die Verschlussplatte und die Namensschilder gehen nach Ablauf der Nutzungszeit in den Besitz der Nutzungsberechtigten über.

Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Nutzungszeit wird in der Nutzungserlaubnis (Nutzungsurkunde) festgelegt. Das Nutzungsrecht entsteht erst nach Zahlung der fälligen Gebühr und der Aushändigung der Nutzungsurkunde. Die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden. Zur Vorsorge kann ein Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte auch ohne Sterbefall erworben werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich, die Verlängerung beträgt mindestens 5 Jahre. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nur, bis zur maximalen Belegung der Urnen-Erdröhren (2 bzw. 4 Urnen). Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsrechtlich berechtigt.

Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der von Nr. 1-8 genannten Personen übertragen.

Eine Bestattung in einem Urnenwahlgrab ist nur zulässig, wenn das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit dauert. Ist dies nicht der Fall, muss das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden.

Nach Beendigung des Nutzungsrechtes steht das Urnenwahlgrab wieder zur freien Verfügung der Friedhofsverwaltung

(4) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

V. Gestaltungsvorschriften

§ 12 Gestaltungsvorschriften

(1) Der Friedpark darf von Nutzern oder Dritten in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist verboten Bäume, Sträucher und Pflanzbeete zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Ausgenommen sind hiervon Arbeiten zur Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht. Diese dürfen aber nur von Mitarbeitern der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte erfolgen.

(2) Die Urnengräber liegen in einer Rasenfläche, die ausschließlich von der Gemeinde unterhalten wird. Eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist daher unzulässig. Insbesondere dürfen im Friedpark als Grabgestaltung keine Veränderung durch Nutzungsberechtigte bzw. unbefugte Dritte vorgenommen werden. Hierzu gehören:

- a) Die Aufstellung von Holzkreuzen, Grabmalen, Gedenksteinen oder anderen Baulichkeiten,
- b) Die Durchführung von Grabarbeiten und Anpflanzungen
- c) Die Niederlegung von Kränzen, Grabschmuck, Figuren oder Erinnerungsstücken
- d) Das Aufstellen von Lampen und Kerzen

Erlaubt ist am Tag der Beisetzung einzelne Blumen oder kleinere Blumensträußchen (keine Kränze) am Urnengrab abzulegen. Diese müssen der Würde des Friedparks entsprechen und werden in regelmäßigen Abständen von der Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritter beseitigt. Ein Rechtsanspruch auf Rückgabe besteht nicht. Mit der Ablage wird auf jegliche Eigentum- und Besitzansprüche verzichtet.

(3) Eine Individualisierung der Urnen-Wahlgräber (Urnen-Erdröhren) ist ausschließlich durch die Namensschilder zulässig und ist durch eine fachlich geeignete Person zu erbringen. Schriftart, -größe und -farbe sind wie folgt vorgegeben: Antiqua; erste Zeile 6 mm und maximal 30 Zeichen, optional zweite Zeile 4 mm und maximal 40 Zeichen, schwarz. Nicht zulässig sind aufgesetzte Buchstaben, Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen, Grabschmückungen sowie vollflächige Oberflächenbearbeitungen jeglicher Art. Die Namensschilder werden von der Gemeinde beschafft und angebracht, die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

VI. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedparks, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedparksatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedpark entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedpark nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedparkpersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedpark und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt
 - i) auf dem Friedpark lärmt, spielt, isst, raucht oder lagert.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedpark ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder Sonstiger entgegen den Gestaltungsvorschriften
 - a) Bäume, Sträucher oder Pflanzbeete bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
 - b) Holzkreuze, Grabmale, Gedenksteine oder andere Baulichkeiten errichtet
 - c) Grabarbeiten oder Anpflanzungen durchführt,
 - d) Kränze, Grabschmuck, Figuren oder andere Erinnerungsstücke außer auf dem Gabentisch niederlegt,
 - e) Lampen oder Kerzen aufstellt
 - f) Grabtafeln anbringt oder entfernt.
 - g) Gabentische, entgegen der Würde des Friedparks nutzt.
5. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 € geahndet werden.

VII. Bestattungsgebühren

§ 15 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 16 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 18 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Alle dort nicht vorgesehenen Leistungen werden fallbezogen nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19 Regelungen für den Friedhof Staig und den Friedhof Steinberg

Für den (neuen) Friedhof in Staig sowie den Friedhof in Steinberg gilt weiterhin die Friedhofssatzung vom 07.12.2004 und die Bestattungsgebührensatzung vom 08.12.2015 mit den jeweils beschlossenen Änderungen. Diese Friedparksatzung gilt nur für den Friedpark Staig.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:
Staig, 27.07.2022


Martin Jung
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Staig geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage zur Friedparksatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) für den Friedpark Staig
vom 26.07.2022**

Bestattungsgebühren:

Beisetzung von Urnen	Werktags:	135,00 €
	Samstags:	185,00 €

Urnen-Erdröhren (Ausheben des Grabes, Urnen-Erdröhre, Verschlussdeckel (Motiv Lebensbaum))

2-er Urnen-Erdröhre	1.004,71 €
4-er Urnen-Erdröhre	1.226,23 €

Namensschild (pro Stück) 78,01 €

Grabnutzungsgebühren:

Urnenwahlgrab, Urnen-Erdröhre 75 cm
für 2 Urnen, Nutzungsdauer 20 Jahre 1.600,97 €

Urnenwahlgrab, Urnen-Erdröhre 150 cm
für 4 Urnen, Nutzungsdauer 20 Jahre 2.668,28 €

Erwerb bzw. Verlängerung Nutzungsrecht Urnenwahlgrab, 2 Urnen 80,05 € pro Jahr
Erwerb bzw. Verlängerung Nutzungsrecht Urnenwahlgrab, 4 Urnen 133,41 € pro Jahr